

*Betreff*

**Beratung und Beschluss 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting (Beitrags- und Gebührensatzung)**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Finanzabteilung

*Datum*

10.11.2022

*Sachbearbeitung:*

Ralf Porath

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

29.11.2022

*Status*

Ö

## Sachverhalt:

Die Kosten für die Abfuhr des Fäkalschlammes aus den Hauskläranlagen in der Gemeinde haben sich durch Steigerung der Abfuhr- sowie der Entsorgungskosten erhöht. Da die Fäkalschlamm Entsorgung grundsätzlich kostendeckend durch die Gemeinde zu betreiben ist, ist es erforderlich, die Gebührensätze anzupassen.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting (Beitrags- und Gebührensatzung) gemäß der Vorlage zu erlassen.

## Anlagen:

Entwurf der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting (Beitrags- und Gebührensatzung)



**6. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting  
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 18.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 153), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 425) und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting vom 18.12.2012 (Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Geltinger Bucht Seite 534) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom <00.00.0000> folgende Änderungssatzung erlassen:

---

**Artikel 1**

Der § 13 Absätze 7 bis 13 werden wie folgt neu gefasst:

**§ 13  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (7) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr
- |   |          |
|---|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben                      |          |
| je abgefahrenen cbm Grubeninhalts                     | 76,62 €  |
| b) aus nicht nachgerüsteten Kleinkläranlagen          |          |
| je abgefahrenen cbm Grubeninhalts                     | 76,62 €  |
| c) aus nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen |          |
| je abgefahrenen cbm Grubeninhalts                     | 76,62 €. |
- (8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung
- |                     |          |
|---------------------|----------|
| je abgefahrenen cbm | 76,62 €. |
|---------------------|----------|
- (9) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 142,80 € erhoben.
- (10) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.
- (11) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) je abgefahrenen cbm           | 76,62 €   |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 142,80 €. |
- (12) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 9 erhoben.
- (13) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gelting, den <00.00.0000>

Kratz  
(Bürgermeister)